

§ 4

Signalhochbau

(1) Unbefugten (auch Angehörigen der Beschäftigten) ist das Betreten der Arbeitsstellen verboten. Das Verbot ist an sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(2) Personen, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel, Ohnmachtsanfällen, Schwerhörigkeit oder Kurzsichtigkeit leiden, dürfen beim Signalbau nicht beschäftigt werden.

(3) Der Genuß alkoholischer Getränke einschließlich Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 ‰ vor Beginn und während der Arbeitszeit ist nicht erlaubt.

(4) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist nur in nachweisbar unvermeidlichen Fällen zulässig.

(5) Vor Arbeitsschluß sind lose Bretter und Hölzer am Signal zu befestigen.

(6) Zum Schutze der am Signal Beschäftigten sind Eckschutzdächer anzubringen.

(7) Alle Hölzer und Bretter müssen am Stoß so weit überdecken, daß sie voll aufliegen und keine Wippen entstehen.

(8) Die zur Verwendung kommenden Hölzer dürfen keine schadhafte Stellen haben (Bruch, Schwamm- und Rotfäule). Hervorstehende Nägel in Holzabfällen sind zu beseitigen.

(9) Taue oder Leinen dürfen beim Hochziehen von Lasten niemals an scharfen Kanten, Hirnholz, Brettern, Klammern, Nägeln usw. schleifen. Die Anschlagmittel sind an der Last so zu befestigen, daß dieselbe nach dem Anheben nicht abgleiten oder nachrutschen kann. Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus belastet werden. Die Anschlagmittel sind entsprechend der zu hebenden Last genügend stark zu wählen und auf einwandfreien Zustand zu prüfen.

(10) Hochzuziehende Gegenstände sind mit einer Schwenkleine zu führen. Der Beschäftigte, welcher die Schwenkleine führt, gibt gleichzeitig die Anweisungen für die Beschäftigten an der Aufzugswinde. Die mit der Montage beschäftigten Personen müssen ständig angeseilt sein und dürfen keine mit Zwecken benagelte Schuhe tragen.

(11) Vor Eintritt der Dunkelheit sind alle angespannten Seile und Taue zu lockern.

(12) Vor dem Besteigen von Signalen trigonometrischer Punkte sind diese auf ihren baulich sicheren Zustand zu überprüfen.

(13) Fluchtstangen, Hacken, Spaten und andere Arbeitsgeräte sind auf dem Transport so zu verpacken, daß hierdurch Personen nicht gefährdet werden können. Bei dem Transport auf Fahrzeugen sind die verkehrspolizeihchen Bestimmungen zu beachten. Das Zuwerfen von Fluchtstangen, Zählernadeln, Loten und anderen Arbeitsgeräten ist verboten.

(14) Die Leiter der Vermessungsdienste sowie anderer Institutionen, die Vermessungen in eigener Zuständig-

keit ausführen bzw. die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben dafür zu sorgen, daß für die im Außendienst beschäftigten Personen stets die Möglichkeit der Erste-Hilfe-Leistung durch die Bereitstellung von ordnungsgemäß gefüllten Verbandskästen gegeben ist.

§ 5

Innendienst

(1) Für die Kartographen und Zeichner sind blendungsfreie Arbeitsplätze zu schaffen. Die Raumbelichtung und die Arbeitsplatzbeleuchtung müssen ausreichend sein.

(2) Für Erste-Hilfe-Maßnahmen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 7. Mai 1952 (GBl. S. 365).

(3) In Druckereien, Reproduktionsanlagen u. ä. ist die Arbeitsschutzbestimmung 261 — Grafisches Gewerbe — vom 13. Oktober 1952 (GBl. S. 1103) zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Berichtigung

der Bekanntmachung des Beschlusses vom 13. Mai 1954 zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBl. S. 489).

Die Ziff. 4 muß lauten:

„4. Die zur Durchführung der Bewirtschaftung benötigten Bestelkkredite werden nach den Richtlinien der Deutschen Bauernbank vom 13. Juni 1953 auf der Grundlage von 90 ‰ bzw. 70 ‰ des Ablieferungssolls gewährt.

Die Kreditierung kann darüber hinaus bis zu 100 ‰ des Ablieferungssolls ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Sollermäßigung erfolgen.“

Berichtigung

der Bekanntmachung des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145).

Im Abschnitt XI Ziff. 3 muß der letzte Absatz wie folgt lauten:

„Den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ländliches Bauwesen der Bezirks- und Kreistage wird empfohlen, bei der Durchführung aller Aufgaben stärker mitzuwirken und regelmäßig zu den Grundfragen der Landwirtschaft Stellung zu nehmen.“